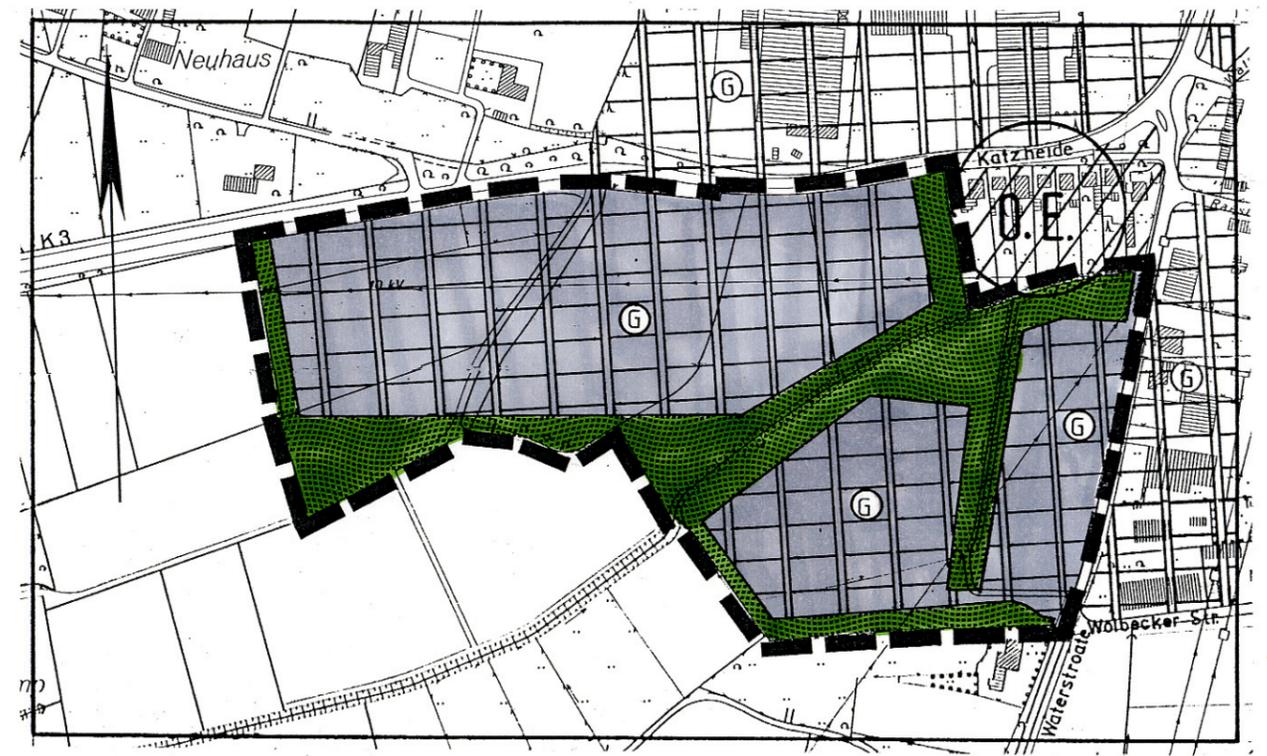




ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

M. 1: 5000



25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

M. 1: 5000

DIESER ENTWURF ZUR 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 29.10.1991 AUFSTELLT WORDEN. DER BESCHLUß IST AM 21.02.1992 ÖFFENTLICH BEKANNTGE-MACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 21.02.1992

DER STADTDIREKTOR
I.A.

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUß DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 14.06.1994 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 14.06.1994

A. Kumpfmann
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER ENTWURF ZUR 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 21.11.1994 BIS 22.12.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 22.12.1994

DER STADTDIREKTOR
I.A.

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUß DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 25.10.1995 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄß AN DER BESCHLUß-FASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 25.10.1995

Kumpfmann
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 09.02.96 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

AZ.: 25-21-5105-02/96

MÜNSTER, DEN 09.02.96

DIE BEZIRKSREGIERUNG
MÜNSTER
IM AUFTRAG:

DER STADTDIREKTOR
I.A.

STÄDT. BAUDIREKTOR

WARENDORF, DEN 08.03.1996

DIE GENEHMIGUNG DIESER 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-PLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄß § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 16 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 08.03.1996 ÖFFENTLICH BE-KANNTGEACHT WORDEN.

ERLÄUTERUNGSBERICHT GEMÄß § 5 ABS. 5 BauGB

ZUR 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN GEMÄß § 8 ABS. 3 BauGB

1. UMWANDLUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRT-SCHAFT IN GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

MIT DER UMWANDLUNG WERDEN DIE IM WESTEN VON WARENDORF VORHANDENEN GEWERBLICHEN BAUFLÄCHEN ERWEITERT, DIE SICH NUN SÜDLICH UND WESTLICH DER STRASSEN KATZHEIDE UND WATERSTROATE FORTSETZEN.

2. UMWANDLUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRT-SCHAFT IN GRÜNFLÄCHEN

MIT DER UMWANDLUNG WIRD BEWIRKT, DASS CA. 30 % DER PLANGEBIETSFLÄCHE FÜR DEN NATURSCHUTZ UND DIE LANDSCHAFTSPFLEGE ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD. DIE GRÜNFLÄCHEN SCHLIESSEN DIE WASSERFLÄCHEN UND DIE RE-GENWASSERBECKEN MIT EIN.

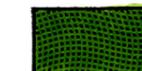
PLANZEICHENERKLÄRUNG



GEWERBLICHE BAUFLÄCHE



FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



GRÜNFLÄCHE



ÄNDERUNGSBEREICH

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 4 UND 28 GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GE-ÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV NW S. 124)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF

25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2.71 "ZWISCHEN KATZHEIDE UND WATERSTROATE "

WARENDORF, DEN 08.06.1994

(STUKE) STÄDT. OBERBAURAT

Stuke

